

Änderung der S A T Z U N G
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg -jeweils in der geltenden Fassung- hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 EUR.

§ 2

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Als entschädigungspflichtige Einsätze gelten diese in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr an Arbeitstagen. Für Schichtarbeiter gelten die tatsächlichen und nachgewiesenen Arbeitszeiten.

§ 3

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für einen Durchschnittssatz von 16,00 EUR gewährt.

§ 4

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes eine Aufwandsentschädigung sowie eine Dienstfahrtenentschädigung für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes.

Kommandant der Gesamtwehr	1.200,-- EUR/Jahr
Stellv. Kommandant der Gesamtwehr	400,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Bräunlingen	1.200,-- EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Bräunlingen	400,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Döggingen	400,-- EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Döggingen	150,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Waldhausen	150,-- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Unterbränd	150,-- EUR/Jahr

§ 5

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für den Feuerwehrsicherheitsdienst in der Stadthalle Bräunlingen wird auf Antrag die folgende Entschädigung bezahlt:

Sicherheitsdienst (Brandwache):	
- bis zu 6 Std.	50,-- EUR
- für jede weitere Stunde	10,-- EUR

§ 6

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 16,00 EUR/Stunde gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 10. Oktober 2013


G u s e, Bürgermeister



Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen am 15. Oktober 2013 -Nr. 38/2013- öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde am 19. November 2013 angezeigt.

Bräunlingen, den 19. November 2013



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Guse".

Guse
Bürgermeister

Mehrfertigung LRA Kommunalamt